
Protokollauszug

24. Sitzung vom 16. August 2021

206 04.01 2016.73 **Kanton Zürich, Vernehmlassungen, Stellungnahmen
PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwick-
lung», Vernehmlassung**

1. Ausgangslage

Die Baudirektion lädt mit Schreiben vom 14. Mai 2021 die Stadt Wädenswil ein, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Zürich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist bis am 31. August 2021 einzureichen.

Mit gleichem Schreiben wurde die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) eingeladen zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 16. Juni 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 08. Juli 2021.

2. Inhalt

Mit Ermächtigung des Regierungsrates vom 26. September 2018 (Beschluss Nr. 920/2018) setzte die Baudirektion zwei Massnahmenpläne fest, um auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» sieht die Revision von Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumenten hinsichtlich einer lokalklimaangepasster Siedlungsentwicklung vor. In der Folge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1326/2020 die Baudirektion beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Dem vorgezogen wurde das Thema in die aktuell laufende Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans implementiert.

Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen, zu denen auch heisse Sommer und anhaltende Trockenphasen gehören. In Städten und dicht besiedelten Gebieten kann die Temperatur deutlich höher liegen als in weniger dicht besiedelten Gebieten. Bauten und Anlagen sowie versiegelte Flächen heizen sich während des Tages durch auftreffendes Sonnenlicht auf und geben die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Zudem können Gebäude Durchlüftungsachsen und Kaltluftkorridore blockieren und somit ein nächtliches Abkühlen erschweren. Es bilden sich sogenannte «Hitzeinseln». Die erhöhte Wärmebelastung wirkt sich negativ auf die Menschen, Tier- und Pflanzenwelt, sowie den Wasserhaushalt und Infrastrukturanlagen aus.

Mit der Vorlage «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» sollen planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, mit denen gezielt auf den Klimawandel und dessen Auswirkungen reagiert werden können. Das PBG weist diesbezüglich Defizite und Regelungslücken auf. Ohne Kompetenzdelegation im PBG bleibt es den politischen Gemeinden verwehrt, kommunales Planungsrecht zu schaffen.

Die Gemeinden und ihre Siedlungsstrukturen sind unterschiedlich stark von diesen Auswirkungen betroffen. Der Kanton möchte deshalb auf starre Vorgaben verzichten und vielmehr das notwendige Instrumentarium zur Verfügung stellen, um im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. Wenige zwingende Vorgaben sollen Mindestanforderungen sichern hinsichtlich der Umgebungsgestaltung von Neubauten oder grösserer Umbauten. Ziel ist, die geschaffenen Rechtsgrundlagen in das bestehende Regelungsgefüge des Planungs- und Baurechts im Kanton Zürich einzufügen.

Aufgrund der Struktur des bestehenden Regelwerks sieht die Vorlage Eingriffe in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen vor. Eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie den folgenden ausführenden Verordnungen: Allgemeine Bauverordnung (ABV), Bauverfahrensverordnung (BBV), Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP). Zudem ist eine Anpassung der Bestimmungen der nachbarrechtlichen Pflanzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie eine Anpassung der Pflanzabstände gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) beabsichtigt.

3. Stellungnahme

Die kommunale Bau- und Zonenordnung der Stadt Wädenswil befindet sich zurzeit in der Gesamtrevision. Viele Regelungen aus dem Vorentwurf des PBGs sind bereits Bestandteil des Entwurfs der neuen Bau- und Zonenordnung der Stadt Wädenswil. Somit nimmt der Stadtrat die Regelungen aus den Vorentwürfen und der davon berührten Gesetze und Verordnungen zustimmend zur Kenntnis.

Die Bestrebungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und die damit zusammenhängenden Regelungen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren und die klimatischen Bedingungen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verbessern, ist der Stadt Wädenswil ein grosses Anliegen und wird vom Stadtrat befürwortet. Die Verortung der neuen Regelungen im bereits bestehenden Gefüge der Planungs- und Baugesetzgebung wird als sinnvoll erachtet. Es sind nicht alle Gemeinden gleich stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Die flexiblen Vorgaben ermächtigen die politischen Gemeinden zu einem selbstbestimmten Handeln je nach Bedarf.

4. Antrag

Die Stadt Wädenswil unterstützt den Antrag der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) gemäss Beschluss ihrer Delegiertenversammlung vom 8. Juli 2021 und ersucht den Kanton den Antrag in der Revision des PBGs zu berücksichtigen.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV)

Der Regelungsvorschlag 2 einer eigenständigen Unterbauungsziffer, zusätzlich zu den bestehenden Nutzungsziffern, ermöglicht den Gemeinden, den Anteil der Grundstücksfläche festzulegen, der nicht unterbaut werden darf. Die Beschaffenheit dieser Fläche (Versiegelung, Überbaubarkeit) wird jedoch nicht geregelt. Um die Beschaffenheit und Qualität der Freifläche zu regeln, wird die Grünflächenziffer als eine sinnvolle Ergänzung zur

Unterbauungsziffer beurteilt. Viele Gemeinden kennen und nutzen eine solche bereits in ihren Bau- und Zonenvorschriften. Regelungsvorschlag 1 ermöglicht den Gemeinden, die Anrechnung von unterbauten Flächen an die Grünflächenziffer einzuschränken. Ausserdem wird in § 12 VE-ABV die genaue Definition der Grünflächen geliefert.

Die Regelung über die Grünflächenziffer setzt voraus, dass die Gemeinden eine solche in ihrer Bau- und Zonenordnung kennen oder einführen. Gemeinden, die diese nicht einführen, könnten von einer Regelung über eine Unterbauungsziffer profitieren. Die Einführung einer Unterbauungsziffer wird als eine sinnvolle Ergänzung zu einer Anpassung der Regelung über die Grünflächenziffer erachtet.

Die Stadt Wädenswil beantragt aus oben genannten Gründen, analog der ZPZ, für die Regelung der Unterbaubarkeit beide Regelungsvorschläge umzusetzen. Den Gemeinden soll wahlweise eine eigenständige Unterbauungsziffer wie auch eine Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die Regelungen aus den Vorentwürfen und der davon berührten Gesetze und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beantragt dem Kanton, den oben unter Absatz 4 dargelegten Antrag bei der Weiterbearbeitung der vorliegenden PBG-Revision zu berücksichtigen.
3. Mitteilung an:
 - Planen und Bauen
 - Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (eVernehmlassung)

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 31. August 2021